



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Nachweis nach § 20 EWärmeG (Erneuerbare-Wärme-Gesetz) Sanierungsfahrplan

### Nachweis des Eigentümers

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Sie ist vom Eigentümer auszufüllen.

#### 1 Gebäude, für das der Nachweis geführt wird

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

#### 2 Sanierungsfahrplan - Wohngebäude und Nichtwohngebäude Erfüllungsnachweis nach § 9 und 16 EWärmeG in Verbindung mit Verordnung zum Sanierungsfahrplan:

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben unter 2.1 oder 2.2 ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erstellungsdatum des Sanierungsfahrplans oder des iSFP bzw. des BAFA-Vor-Ort-Beratungsberichts: \_\_\_\_\_

Datum des Austauschs der Heizanlage: \_\_\_\_\_

## 2.1 Wohngebäude

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Es wurde für das oben genannte Gebäude ein Sanierungsfahrplan* erstellt, der der Sanierungsfahrplan-Verordnung entspricht und die geforderte Eigenerklärung des Energieberaters enthält. Damit sind die Anforderungen des EWärmeG zu einem Drittel erfüllt (Erfüllungsgrad = 33,3 %). Dieser Sanierungsfahrplan ist als Anlage beigefügt (Kopie genügt).                                     | <input type="checkbox"/> |
| oder   |                          |
| Es wurde für das oben genannte Gebäude ein Beratungsbericht zu einer Vor-Ort-Beratung gemäß der Richtlinie über die Förderung der Energieberatung vor Ort (BAFA) erstellt. Damit sind die Anforderungen des EWärmeG zu einem Drittel erfüllt (Erfüllungsgrad = 33,3 %). Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Unterschriftsseite des Beratungsberichts sind als Anlage beigefügt (Kopie genügt). | <input type="checkbox"/> |
| oder   |                          |
| Das oben genannte Gebäude wurde einem Typgebäude zugeordnet, das Bestandteil eines Portfolio-Sanierungsfahrplans nach § 5 der Sanierungsfahrplan-Verordnung ist. Damit sind die Anforderungen des EWärmeG zu einem Drittel erfüllt (Erfüllungsgrad = 33,3 %). Dieser Portfolio-Sanierungsfahrplan ist als Anlage beigefügt (Kopie genügt)  | <input type="checkbox"/> |

\* Hinweis: individuelle Sanierungsfahrpläne (iSFP) nach Bundesrecht können auch nach der Änderung der Richtlinie für die Bundesförderung für „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ vom 31.05.2023 als Erfüllung der Sanierungsfahrplanverordnung nach baden-württembergischen Landesrecht (SFP-VO) anerkannt werden.

## 2.2 Nichtwohngebäude

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Es wurde für das oben genannte Gebäude ein Sanierungsfahrplan erstellt, der der Sanierungsfahrplan-Verordnung entspricht und die geforderte Eigenklärung des Energieberaters enthält. Damit sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Dieser Sanierungsfahrplan ist als Anlage beigefügt (Kopie genügt). | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

### 3 Erfüllungsgrad in %

Den Erfüllungsgrad bitte immer angeben.

Der beiliegende gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan oder iSFP bzw. der BAFA-Vor-Ort-Beratungsbericht erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu: \_\_\_\_\_ %.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Eigentümer: \_\_\_\_\_